



Verordnung über die Benützung von öffentlichen Parkplätzen

für die Gemeinde Lumnezia

Übersetzung

Massgebend für die Auslegung der Verordnung über die Benützung von öffentlichen Parkplätzen für die Gemeinde Lumnezia ist die durch den Gemeindevorstand beschlossene romanische Fassung vom 22. Oktober 2018 (aktuelle Version vom 4. März 2019).

Die romanische Fassung dient als Vorlage für die Übersetzung ins Deutsche.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Grundsatz	3
	Art. 2 Definition	3
2.	Nutzung	3
	Art. 3 Nutzungsrecht	3
	Art. 4 Verbote und Einschränkungen	3
	Art. 5 Verfügbarkeit	3
3.	Bezeichnung der Parkplätze	4
	Art. 6 Zonen	4
	Art. 7 Signalisation	4
4.	Erteilung von Bewilligungen	4
	Art. 8 Bewilligungen	4
5.	Gebühren	4
	Art. 9 Gebühren	4
6.	Strafbestimmungen	5
	Art. 10 Bussen und Verfahren	5
7.	Schlussbestimmungen	5
	Art. 11 Inkrafttretung und Aufhebung des bestehenden Rechts	5

Verordnung über die Benützung von öffentlichen Parkplätzen für die Gemeinde Lumnezia

vom 22. Oktober 2018 (aktuelle Version vom 4. März 2019)

Der Gemeindevorstand,

gestützt auf Art. 10 des Gesetzes über die öffentliche Ordnung für die Gemeinde Lumnezia

beschliesst

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Diese Verordnung regelt das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund innerhalb des bewohnten Gebietes der Gemeinde Lumnezia.

² Der Gemeindevorstand kann spezielle Verordnungen für weitere Zonen erlassen.

Art. 2 Definition

Öffentliche Parkplätze im Sinne dieser Verordnung sind Grundstücke im Besitz oder im Nutzungsrecht der Gemeinde Lumnezia. Die Parkplätze werden unentgeltlich oder gegen Entschädigung zur Verfügung gestellt.

2. Nutzung

Art. 3 Nutzungsrecht

¹ Grundsätzlich ist das Abstellen von Motorfahrzeugen ausschliesslich auf als Parkplätze gekennzeichneten Plätzen und Arealen erlaubt.

² Für die Nutzung der Parkplätze auf öffentlichem Grund hat die jeweilige Signalisation der entsprechenden Plätze und Areale Gültigkeit.

³ Das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Plätzen oder Arealen über Nacht bedarf generell einer Genehmigung.

⁴ Der Gemeindevorstand kann in speziellen Fällen, für Anlässe, Volksfeste u.v.m., Ausnahmegenehmigungen erteilen.

Art. 4 Verbote und Einschränkungen

¹ Auf den öffentlichen Parkplätzen gilt ein generelles Nachtparkverbot.

² Wo ein Befahren von Parkplätzen notwendig ist, kann eine Beschränkung der Parkzeit fixiert werden.

³ Der Gemeindevorstand setzt die Zeiten fest.

Art. 5 Verfügbarkeit

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die öffentlichen Parkplätze permanent frei zu halten oder den Schnee zu räumen. Sie ist ebenfalls nicht verpflichtet, Parkplätze zu vermieten.

3. Bezeichnung der Parkplätze

Art. 6 Zonen

¹ Die öffentlichen Parkplätze werden in folgende Zonen eingeteilt:

- a. Öffentliche Parkplätze zur Dauernutzung
- b. Tagesparkplätze (24 Stunden)
- c. Parkplätze mit einer Parkzeitbeschränkung von 3 Stunden während den Werktagen
- d. Parkplätze, welche Objekten oder Betrieben zugeteilt oder vermietet sind

² Nach Bedarf werden weitere Zonen eingeführt.

Art. 7 Signalisation

¹ Die Signalisation der Zonen gemäss Art. 6 a) b) c) erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung und mit Einverständnis der Verkehrspolizei des Kantons Graubünden.

² Die Parkplätze gemäss Art. 6 d) werden durch den technischen Dienst der Gemeinde mit entsprechenden Verkehrstafeln als reserviert gekennzeichnet. Die Kosten für diese Signalisation werden dem Mieter des Parkplatzes belastet.

³ Die Schneeräumung auf den Parkplätzen gemäss Art. 6 d) ist Sache des Mieters. Der Mieter kann den technischen Dienst der Gemeinde gegen Entschädigung mit der Schneeräumung beauftragen.

4. Erteilung von Bewilligungen

Art. 8 Bewilligungen

¹ Die Parkbewilligungen werden auf den Mieter des Platzes ausgestellt. Sie sind nicht übertragbar.

² Der Antrag für die Nutzung von Dauerparkplätzen gemäss Art. 6 a) kann elektronisch oder direkt bei der Gemeindeverwaltung gestellt werden. Bewilligungen für Tagesparkplätze (24 Stunden) oder Wochenparkplätze gelten für ein Motorfahrzeug. Für eine Monats-, Halbjahres- oder Jahresbewilligung können maximal zwei Fahrzeug-Nummern pro Parkbewilligung angegeben werden. Es dürfen jedoch nicht beide Fahrzeuge gleichzeitig auf einem öffentlichen Parkplatz abgestellt werden. Die Bewilligung gilt für einen entsprechend signalisierten Parkplatz, ohne Anrecht auf einen spezifischen Platz.

³ Die Nutzung der Tages-Parkplätze gemäss Art. 6 b) ist gemäss Signalisation vor Ort geregelt.

⁴ Auf Parkplätzen mit beschränkter Parkdauer gemäss Art. 6 c) ist eine Parkscheibe notwendig. Diese muss die Ankunftszeit anzeigen und hinter der Windschutzscheibe gut sichtbar deponiert werden.

⁵ Die Bewilligung zur Nutzung von Parkplätzen gemäss Art. 6 d) wird durch den Gemeindevorstand erlassen und in einem Mietvertrag geregelt.

⁶ Die Gemeinde Lumnezia übernimmt keine Verantwortung für Beschädigungen an Fahrzeugen, welche auf öffentlichen Parkplätzen gemäss Art. 6 a) bis d) abgestellt sind oder für den Diebstahl solcher Fahrzeuge.

5. Gebühren

Art. 9 Gebühren

¹ Die Gebühren für die Nutzung von Dauerparkplätzen gemäss Art. 6 a) betragen:

- | | | |
|-------------------------------|-----|--------|
| a. Gebühr für 24 Stunden | CHF | 5.00 |
| b. Gebühr für 1 Woche | CHF | 20.00 |
| c. Gebühr für 1 Monat | CHF | 50.00 |
| d. Gebühr für ein halbes Jahr | CHF | 200.00 |
| e. Gebühr für ein Jahr | CHF | 400.00 |

² Die Jahresgebühren für Parkplätze, die gemäss Art. 6 d) einem Objekt oder einem Betrieb zugeteilt oder vermietet sind, werden durch den Gemeindevorstand festgelegt. Sie betragen zwischen CHF 300.00 und CHF 600.00, je nach Lage und Qualität des Parkplatzes.

³ Für reservierte und nicht genutzte Parkplätze besteht kein Anrecht auf Rückerstattung.

6. Strafbestimmungen

Art. 10 Bussen und Verfahren

¹ Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss eidgenössischer Ordnungsbussenverordnung gebüsst (OBV 741.031). Der Gemeindevorstand bestimmt kommunale Funktionäre oder Drittpersonen, die autorisiert sind, Bussen einzufordern.

² Für das Ordnungsbussenverfahren gelten gemäss Art. 4, Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO, 350.100) sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes (Art. 45 bis 49 EGzStPO).

7. Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkrafttretung und Aufhebung des bestehenden Rechts

¹ Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeindevorstand in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle Beschlüsse der Gemeinde Lumnezia aufgehoben, welche dieser Verordnung kontradiktorisch sind, im Speziellen die Reglemente zur Benützung von öffentlichen Parkplätzen der ehemaligen Gemeinden der Lumnezia.

Genehmigung durch den Gemeindevorstand anlässlich seiner Sitzung vom 4. März 2019.

Der Gemeindepräsident

Duri Blumenthal

Der Aktuar

Marcus Cavegn